

Statuten und Gesetze des Rigaschen Theater- Pensions-Fonds

Riia : [s.n.]

1864

EOD – Millions of books just a mouse click away! In more than 10 European countries!



Thank you for choosing EOD!

European libraries are hosting millions of books from the 15th to the 20th century. All these books have now become available as eBooks – just a mouse click away. Search the online catalogue of a library from the eBooks on Demand (EOD) network and order the book as an eBook from all over the world – 24 hours a day, 7 days a week. The book will be digitised and made accessible to you as an eBook.

Enjoy your EOD eBook!

- Get the look and feel of the original book!
- Use your standard software to read the eBook on-screen, zoom in to the image or just simply navigate through the book
- *Search & Find:* Use the full-text search of individual terms
- *Copy & Paste Text and Images:* Copy images and parts of the text to other applications (e.g. word processor)

Terms and Conditions

With the usage of the EOD service, you accept the Terms and Conditions provided by the library owning the book. EOD provides access to digitized documents strictly for personal, non-commercial purposes. For any other purpose, please contact the library.

- Terms and Conditions in English: <http://books2ebooks.eu/odm/html/utl/en/agb.html>
- Terms and Conditions in Estonian: <http://books2ebooks.eu/odm/html/utl/et/agb.html>

More eBooks

Already a dozen libraries in more than 10 European countries offer this service.

More information is available at <http://books2ebooks.eu>

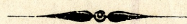
7028.
Ent. A-13533

Statuten und Geseke

des

Rigaschen

Theater-Pensions-Fonds.



~~18734~~

(3weiter Abdruck.)

A. 423

F. 0145

Stadten und Dörfern

Von der Censur erlaubt. Riga, den 3. August 1864.

Hand- und Fußdruck

~~48771~~

Est.A

Tartu Riikliku Ülikooli
Raamatukogu

24137

Inhalts-Verzeichniß.

- Abchnitt I. Von dem Zweck des Pensions = Instituts für ehemalige Theater = Mitglieder und den Theilnehmern an der Wohlthat dieses Instituts. § 1—3.
- Abchnitt II. Von den Mitteln des Pensions = Instituts § 4—12.
- Abchnitt III. Von der Verwaltung des Pensions = Instituts § 13—22.
- Abchnitt IV. Von der Berechtigung zum Genuß einer Pension und von den Bewilligungen einer Pension § 23—32.
- Abchnitt V. Von dem Verlust des Rechts auf Pension § 33—36.
-
-

I. Abschnitt.

Von dem Zweck des Pensions = Instituts für ehemalige Theater = Mitglieder und den Theilnehmern an der Wohlfahrt dieses Instituts.

§ 1.

Der Zweck des Pensions-Instituts für ehemalige Theater-Mitglieder geht dahin, die Emporbringung des hiesigen Theaters als einer artistischen Anstalt permanent zu fördern und demzufolge den Mitgliedern der Bühne und des Orchesters, so wie, mit Ausschluß des niederen Dienst-Personals, den beim Theater anderweitig angestellten, im nächstfolgenden §. besonders benannten Individuen, sofern nämlich diese letzteren sich an dem Unterstützungs-Fonds zu betheiligen wünschen, nachdem sie dem hiesigen Theater eine bestimmte Reihe von Jahren hindurch ihre Talente und Dienste mit Eifer und Thätigkeit gewidmet haben, für die spätere, durch Alter, Kränklichkeit oder sonst eingetretene Dienstuntauglichkeit erwerblos gewordene Lebensdauer eine sichere, dauernde und möglichst angemessene Versorgung zu Theil werden zu lassen.

§ 2.

Demnach sind die im Jahres-Engagement beim Rigaschen Theater befindlichen Schauspieler und Sanger beiderlei Geschlechts mit Inbegriff des Ballet- und Chor-Personals, ferner der Theater-Director, der Regisseur, die im Jahres-Engagement befindlichen Orchester-Mitglieder und die Capellmeister oder Musik-Dirigenten unbedingt zur Aufnahme in das Institut und nach einer bestimmten Reihe von Jahren zum dereinstigen Genu einer Pension berechtigt, ebendaher aber auch verpflichtet, nothwendig nach Verhaltni ihrer Gagen jahrlieh zum Fonds zu contribuiren, — wegen der Cassirer, Inspector, Inspicient, der Maschinenmeister und Decorationsmaler, so wie die Souffleure nur unter der Bedingung, da sie freiwillig jahrlieh nach Verhaltni ihrer Gagen die entsprechenden Beitrage gezahlt haben, eine Pension zu beanspruchen befugt sind, woher sie denn zur Bethheiligung an dem Fonds durch Contribuirung zu demselben von vorn herein nicht gezwungen sind.

§ 3.

Die im vorhergehenden § erwahnten Individuen, von deren freiem Willen es abhangt, sich den Anspruch auf eine Pension durch jahrliehe Beitrage nach Verhaltni ihrer Gagen zu erwerben, mussen jedoch im ersten Engagements-Jahre, falls sie dem Institut beitreten wollen, Solches declariren und alsdann vom Beginn ihres Engagements die ihrem Gehalt entsprechenden Beitrage zahlen. Verabsaumen sie nach vorgangiger, der Theater-Direction obliegenden Aufforderung diese Declaration, so konnen sie spater nicht mehr aufgenommen werden. Haben sie aber sich aufnehmen lassen, so ist ihnen der Wiederaustritt nicht gestattet.

II. Abschnitt.

Von den Mitteln des Pensions-Instituts.

§ 4.

Sämmtliche Bühnenmitglieder und Beamtete des Theaters, welche nach § 2 an dem Pensions-Institut Theil zu nehmen resp. verpflichtet und geneigt sind, müssen von ihrem Gehalte 1%, die Orchester-Mitglieder, mit Ausnahme der Kapellmeister, welche zu den ersteren gerechnet werden, aber 2% als jährlichen Beitrag hergeben.

§ 5.

Wenn die Directoren dem Theater in der Art für eigene Rechnung vorstehen, daß kein bestimmter Gehalt für sie in dem Directions-Contract ausgesprochen ist, so sind sie nichtsdestoweniger verpflichtet, sich zum Besten des Pensions-Fonds nach Maßgabe des höchsten, einem anderen Mitgliede zufolge des Gagen-Etats gebührenden Gehalts zu belasten und demgemäß ihren Beitrag zu entrichten.

§ 6.

Zum Behuf der Invigilirung darüber, daß die Beiträge gehörig eingezahlt werden, ist die Theater-Direction verpflichtet, alljährlich am 1. September der Administration des Pensions-Fonds einen genauen Gagen-Etat sämmtlicher Glieder der Bühne, welche zum Pensions-Fonds nach § 2 contribuiren resp. müssen und wollen, zu übergeben und auf etwa von der Administration dieserhalb verlaubliches Anverlangen derselben Behufs der Controlle die einzelnen Engagements-Contracte im Original vorzulegen. Sollte im Laufe des Jahres der Gagen-Etat sich verändern, so ist dieserhalb unaufhälltlich von der Direction der Administration schriftlich die bezügliche Anzeige zu machen. Nach Maßgabe

des Etats werden die festgesetzten Beiträge vierzehntäglich, d. h. an jedem Gagentage, von der Theater-Direction an das kassaführende Mitglied der Administration des Pensions-Fonds specificirt abgegeben und sodann im Kassabuch nur in Summa mit Hinweisung auf die Liste des Gagen-Etats gebucht, wogegen im Contobuch nur am Schluß des Theaterjahrs die Summe des von jedem einzelnen Individuo eingezahlten Beitrags verschrieben wird.

§ 7.

Die im Gagen-Etat verzeichneten Gehalte bestimmen demnach die Beiträge. Es muß jedoch jede contractlich festgestellte nicht außergewöhnliche Gratification, wie denn insonderheit das in jüngerer Zeit üblich gewordene Spielhonorar als pars salarii erachtet und demzufolge von solcher Gratification und insonderheit von dem Spielhonorar in gleicher Weise wie von dem eigentlichen Gehalte der Beitrag zum Pensionsfonds entrichtet werden, daher denn die Direction in dem von ihr einzuliefernden Gagen-Etat solche contractliche Gratificationen wo gehörig anzumerken und zu veranschlagen hat. Auch das Benefiz, welches dem einzelnen Mitgliede contractlich zugesichert worden, erscheint nicht minder als pars salarii. Daher ist jedes Mitglied, welches eine contractliche Benefiz-Einnahme bezieht, verpflichtet, sich 10% von dem Netto-Ertrage derselben zum Besten des Pensionsfonds decourtiren zu lassen. Gleich den Procentgeldern von den Gagen hat die Theater-Direction auch diese Procente von den Benefiz-Einnahmen bei der nächsten Einzahlung an das kassaführende Mitglied der Administration specificirt einzuzahlen.

§ 8.

Die von den Gehalten und Benefizen der Mitglieder für den Pensionsfonds gemachten Abzüge können weder bei

dem Abgange, noch bei der Entlassung, noch bei dem Tode des Mitgliedes, so wie überhaupt unter keiner Bedingung zurückgefordert werden.

§ 9.

Außer diesen festen Beiträgen zum Pensionsfonds sind demselben noch zugewiesen sämtliche Strafgeelder, welche zufolge der Theatergesetze von den Mitgliedern der Bühne und des Orchesters bei eintretender Straffälligkeit derselben erhoben werden müssen. Die monatlich von der Direction über diese Strafgeelder bei gleichzeitiger Einzahlung derselben abzugebenden Verzeichnisse sind von den drei zur Verwaltung aus dem Theater-Personal gewählten Mitgliedern zu unterzeichnen.

§ 10.

Ferner haben auch diejenigen fremden Schauspieler und Sänger, welche die hiesige Bühne als Gäste betreten, einen Abzug von ihren sämtlichen Einnahmen, deren etwanige Benefize mit eingerechnet, und zwar von 2% zum Besten des Pensionsfonds sich unweigerlich gefallen zu lassen, daher denn die Direction solche Gäste nur alsdann zulassen darf, nachdem sie sich dieser Beisteuer unterworfen haben, widrigenfalls aber selbst für jeden dadurch der Pensions-Kassa erwachsenden Verlust zu haften hat.

§ 11.

Demnächst accrescirt dem Pensionsfonds die Einnahme einer alljährlich von der Direction zum Besten dieses Fonds mit aufgehobenem Abonnement ohne weiteren Abzug als die nothwendigen Tageskosten zu gebenden Benefiz-Vorstellung. Die Direction ist verpflichtet, diese Vorstellung in der Zeit vom 1. September bis zum 1. März zu geben, dazu neue

und solche Stücke, welche eine bedeutende Theilnahme des Publikums erwarten lassen, in Scene zu setzen und die Netto-Einnahme mit Drei Hundert Rubel S. M. zu garantiren, so daß also in jedem Fall mindestens Drei Hundert Rubel in Folge solcher Benefiz-Vorstellung jährlich zur Pensions-Kassa fließen müssen, wobei die von Einzelnen bei Gelegenheit dieses Benefizes etwa dargebrachten Geldgeschenke oder geleisteten Ueberzahlungen als offenbar dem Pensionsfonds zugewendete Emolumente niemals der Direction, sondern immer nur der Pensions-Kassa zu Gute kommen, daher denn diese Geldgeschenke und Ueberzahlungen auch nicht von der Direction in die von ihr garantirte Summe von Drei Hundert Rubel S. M. hineingerechnet werden dürfen. Die von der Theater-Direction zu veranstaltende Wahl der Stücke für diese Benefiz-Vorstellung unterliegt der Approbation der Administration des Pensionsfonds und ist selbiger daher jedesmal mindestens 14 Tage zuvor von der Direction vorzustellen.

§ 12.

Endlich accresciren dem Pensionsfonds die Renten aller Capitalien, welche derselbe im Laufe der Zeiten erworben hat und künftig erwerben wird.

III. Abschnitt.

Von der Verwaltung des Pensions-Instituts.

§ 13.

Die Leitung der Angelegenheiten des Pensions-Instituts wird von einer besonderen Administration unentgeltlich geführt.

§ 14.

Die Oberinspection des Pensionsfonds gebührt, wie bei allen städtischen Stiftungen, Einem Wohlledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga dergestalt, daß selbiger mit der Verwaltung selbst nicht beschwert, sondern nur alljährlich in der ersten Hälfte des October-Monats, d. i. alsbald nach Beginn des Theaterjahrs, per delegatum eine Cassa-Revision zu bewerkstelligen und entweder die Richtigkeit der Bücher und Rechnungen zuzuschreiben, oder das etwa Erforderliche zu remarquiren haben wird.

§ 15.

Die Administration besteht als solche aus drei verschiedenen Körperschaften:

- 1) aus dreien von und aus dem Theater-Comité erwählten Delegirten, als den Repräsentanten der Theater-Interessenten, der Stifter und Begründer des Instituts;
- 2) aus der jedesmaligen Direction des Theaters;
- 3) aus dreien von und aus den contribuirenden Theatermitgliedern zu erwählenden Delegirten als repräsentirendem Ausschuß derselben, welche sich der auf sie gefallenen Wahl unter keinem Vorwande bei Verlust ihres Anrechts auf Pension entziehen dürfen.

Die ad 3. bemerkten Administrationsglieder, welche indeß gleich wie die ad 2. benannte Direction nur ein Stimmrecht über die Pensionsbefugnisse und Bewilligungen, keineswegs aber über die Cassa-Verwaltung und Disposition der dem Fonds gehörigen Vermögensstücke haben, werden immer für die ganze Zeit gewählt, während welcher dem jedesmaligen Theaterdirector die Direction contractmäßig übergeben

worden ist. Im ersten Monat jedes neu ins Leben tretenden Directions-Contracts soll dagegen eine neue Wahl aus den Theatermitgliedern bewerkstelligt und Ein Wohlthäter Rath davon in Kenntniß gesetzt werden. Sollte durch den Tod, durch das Verlassen des hiesigen Engagements oder in anderweitiger rechtmäßiger Veranlassung das eine oder andere Administrations-Mitglied während der Dauer des Directions-Contracts ausscheiden, so ist die erledigte Stelle spätestens binnen vier Wochen mittelst einer dazu zu veranstaltenden neuen Wahl durch und aus den Competenten zu ersetzen.

§ 16.

Dieser aus den im vorhergehenden § aufgeführten drei besonderen Administrationskörperschaften bestehende Administrationsrath faßt seine Beschlüsse und entscheidet seine Beratungen, mit Ausnahme der die Verwaltung und Disposition der Gelder betreffenden Angelegenheiten, welche lediglich zum Geschäfts-Resort der im vorigen § ad 1. benannten Administrationsglieder gehören, — nach Mehrheit der drei durch die Körperschaften gebildeten Stimmen, indem jede dieser drei Körperschaften nur eine Stimme hat. Im Fall die Individuen einer Körperschaft verschiedener Meinung unter sich sein sollten, ist wiederum die Stimmenmehrheit dieser Individuen entscheidend für die Collectivstimmen.

§ 17.

Die im § 15. ad 1. benannten, mit der Cassa-Verwaltung beauftragten Administrationsglieder sind solidarisch für die genaueste Erfüllung ihrer Pflichten verantwortlich. Sie vertheilen unter sich die Geschäfte, haben für die sichere Begebung der Gelder, Einkassirung der Renten und Aus-

zahlung der Pensions-Quoten Sorge zu tragen und sind dafür nach den Grundsätzen vormundschaftlicher Vermögens-Verwaltung verantwortlich. Für den richtigen Eingang der von den Gehalten und Benefizen der einzelnen Mitglieder, so wie von dem Einkommen der Gastspieler zu docourtirenden Procente, für die zeitige und gehörige Veranstellung der zum Besten des Pensionsfonds zu gebenden Benefizvorstellungen und für die Einzahlung der durch dieselben gewonnene Einnahme resp. nachdem dieselbe bis zum Betrage von 300 Rbl. S. ergänzt worden, wofern dieser Betrag, die Ueberschüsse ungerchnet, nicht durch die Benefiz-Vorstellung erzielt sein sollte, haftet die Direction mit ihrem sämmtlichen Vermögen. Die aus den Theatermitgliedern erwählten drei Mitglieder beaufsichtigen ihrerseits die richtige Aufgabe der monatlich verwirkten Straf gelder und sind bei eigener Verantwortung verbunden, der Administration davon Anzeige zu machen, wenn irgend welche Straf gelder nicht der Pensions-Cassa zufließen sollten.

§ 18.

Die Administration, welche sich im Ganzen einer möglichsten Vereinfachung des Geschäfts zu befleißigen hat, ist jedoch verbunden, unter Beobachtung sachgemäßer Ordnung, nachstehende Bücher zu führen:

1) ein durchschnürtes und von Einem Wohlledlen Rath besiegeltes und attestirtes Cassabuch, in welches jede Einzahlung in ihrer Generalsumme einzutragen ist, unter Angabe des Datums des Eingangs und der Nummer des der Einzahlung beigefügten specificirten Belegs;

2) ein Conto-Buch, in welchem jedes nach § 2. dieser Statuten möglicher Weise künftig zum Pensions-Anspruch berechnigte Individuum sein Conto hat, in welches Conto

hinwiederum am Schluß jedes Theaterjahrs nach Maßgabe des Gagen=Stats der Betrag des von dem Individuo genommenen reinen Einkommens und der Betrag der beigesteuer-ten Procente, imgleichen auch die Zeit, wann das Individuum sein hiesiges Engagement und ob durch eigne oder aber der Direction Aufkündigung verlassen hat, zu vermerken ist;

3) ein Protocollbuch über die in den Sessionen der Administration stattgehabten Verhandlungen.

§ 19.

Die Administration versammelt sich regelmäßig ein Mal im Jahre im Laufe des September=Monats, außerdem aber so oft sie Geschäfte hat auf Aufforderung eines Gliedes und entscheidet nach Mehrheit der Collectiv=Stimmen über alle zu ihrer Erörterung gelangende und zu ihrem Ressort gehörende Gegenstände in der Eigenschaft gewählter Schiedsrichter also und dergestalt, daß ihr Ausspruch, dem sich jeder bei Vermeidung gerichtlicher Hilfe zu unterwerfen schuldig ist — die gleiche gesetzliche Wirkung nach sich ziehen soll, als wenn es ein rechtskräftiges Urtheil wäre, woher wider solchen Ausspruch überall kein Rechtsmittel, es sei Supplication, Restitutions-, Revisions-, Nullitäts=Klage, Appellation oder wie es sonst immer Namen haben mag, zugelassen werden kann oder mag.

§ 20.

Zu diesem Ende verpflichten sich sämtliche Mitglieder des Theaters durch eigenhändige Unterschrift dieser Geseze den schiedsrichterlichen Aussprüchen dieser Administration ohne weitere richterliche Einmischung, wie oben ausgesprochen, unbedingt Folge zu leisten. Die Direction hat dieserhalb das

Erforderliche bei Abschluß der Contracte mit den Bühnen-Mitgliedern und anderen zur Pension berechtigten Individuen vorzusehen und für die Unterschreibung der Statuten durch dieselben Sorge zu tragen.

§ 21.

Jedes Mitglied der Administration kann zu jeder Zeit im Beisein der übrigen Administrationsglieder Einsicht in die Vermögens-Verhältnisse des Instituts und Cassenbestandes verlangen.

IV. Abschnitt.

Von der Berechtigung zum Genuß einer Pension und von den Bewilligungen einer Pension.

§ 22.

Da die Personen, welche Teilnehmer dieses Pensions-Instituts werden können, bereits in § 2 speciell benannt sind, so wird hier nur darauf hingewiesen.

§ 23.

Nachdem das Capital des Pensions-Fonds bereits auf mehr denn 15,000 Rbl. S. angewachsen ist, so kann die Hälfte der jährlichen Revenüen nunmehr zu Pensionen verwendet werden, wogegen die andere Hälfte bis dahin, daß das Capital die Höhe von 20,000 Rbl. S. erreicht haben wird, zu capitalisiren und fruchtbringend anzulegen ist. Sobald das Capital 20,000 Rbl. S. übersteigt, so ist ferner nur $\frac{1}{5}$ und sobald es 30,000 Rbl. S. übersteigt, nur $\frac{1}{6}$ der jährlichen Revenüen dem Capital nothwendig einzuverleiben und kann dagegen der Ueberschuß von resp. $\frac{4}{5}$ und

$\frac{5}{6}$ zu den jährlichen Pensionen verwendet werden, bis das Capital sich zu einem Belauf von 40,000 Rbl. S. emporgeschwungen haben wird, von wo ab eine weitere Capitalvermehrung unnöthig erscheinen dürfte und sämtliche Einnahmen erforderlichenfalls zu Pensionen verwendet werden können.

§ 24.

Wenn ein Mitglied durch Aufkündigung von Seiten der Direction das hiesige Theater verläßt und nach einem Zeitraum (der jedoch drei Jahre nicht überschreiten darf) auf's Neue engagirt wird, so werden ihm seine früheren Dienstjahre in Rücksicht der Pensionsfähigkeit zu gut gerechnet. Verläßt aber das Mitglied durch Aufkündigung von seiner Seite das Theater, so wird ihm die Zeit seines ersten Engagements unter keiner Bedingung angerechnet.

§ 25.

Von den Theilnehmern ist pensionsfähig dasjenige Mitglied, welches dem hiesigen Theater seit Beginn seines Engagements nach Anleitung des § 30. fleißig, redlich und tadellos mindestens sechs Jahre gedient und bis zur Pensionsbedürftigkeit fortwährend, im Ganzen aber mindestens zehn Jahre zum Fonds contribuirt hat, mithin wenn es auch das hiesige Engagement nach sechs Jahren verlassen, im Verhältniß der zuletzt bezogenen ganzen Einnahme seine Beiträge von resp. 1 oder 2% mindestens noch 4 Jahre nachgezahlt hat. Ist in einem Jahre die Nachzahlung versäumt worden, so folgt aus solcher Versäumniß der Verlust des Rechts auf Pension.

Es scheint nicht überflüssig, da nach den seitherigen Statuten ein mindestens zehnjähriger Dienst die Befähigung zur

Pension bedingte, hier hinzuzufügen, daß zu Gunsten der früheren Mitglieder des Instituts, welche sechs Jahre ununterbrochen zum Pensionsfonds beigesteuert haben und zum Theil ohne ihre Schuld von der veränderten Direction nicht wieder engagirt wurden, diese nunmehrige Zeitbeschränkung des Dienstalters auch auf diese Mitglieder Anwendung finden soll, wiewol sie auf Grundlage der früheren Statuten, welche ein längeres Dienstalter zur Vorschrift machten, zum Pensionsfonds beigetragen haben.

§ 26.

Von diesen pensionsfähigen Theilnehmern ist pensionsbedürftig dasjenige Mitglied, welches nach mindestens sechsjährigem Dienste und zehnjähriger Entrichtung der Beiträge zum ferneren Theaterdienst untauglich geworden ist. Es ist jedoch auch der, welcher etwa durch einen in Ausübung seiner Berufspflichten auf hiesiger Bühne ohne sein Verschulden erlittenen Unfall gänzlich unfähig werden sollte, künftig seine Berufspflichten zu erfüllen, als pensionsbedürftig zu erachten und ausnahmsweise auch alsdann zum Genuß der Pension zuzulassen, wenn er auch noch nicht sechs Jahre hindurch der hiesigen Bühne seine Dienste geleistet haben sollte.

§ 27.

Wenn die fernere Dienstuntauglichkeit in der Kränklichkeit des Pensions-Candidaten seinen Grund haben soll, so ist, wofern der Pensions-Candidat am hiesigen Ort domicilirt, das Gutachten dreier hier practicirender Aerzte erforderlich, von denen das betheiligte Individuum einen, die Theater-Direction den andern und die Administration den dritten zu ernennen hat. Sollten die Meinungen der drei Aerzte verschieden sein, so entscheidet unter ihnen die Mehr-

heit der Stimmen. Wosern dagegen der Pensionscandidat nicht am hiesigen Ort domicilirt, so hat derselbe zwar nur das von der betreffenden Medicinalbehörde als richtig bescheinigte Gutachten dreier von ihm selbst gewählter Aerzte der Stadt oder des Landes, in welchem er seinen Aufenthalt hat, einzusenden, jedoch muß alsdann mindestens Einer dieser erwählten Aerzte ein von der Staatsregierung angestellter öffentlicher Beamter und das Gutachten der drei Aerzte durchaus miteinander übereinstimmend sein. Wenn die fernere Dienstuntauglichkeit aber aus anderen Gründen als denen der Kränklichkeit entspringt, so ist die Beurtheilung derselben gänzlich dem Ermessen der Administration anheimgestellt, welche jedoch hierbei ihr etwa vorgestellte glaubwürdige Zeugnisse Sachkundiger nicht unberücksichtigt lassen darf.

§ 28.

Dasjenige Individuum, dessen Dienstuntauglichkeit nach ärztlicher Bescheinigung oder dem freien Ermessen der Administration demselben ein Anrecht auf den Genuß einer Pension giebt, erhält, sobald es um eine Pension nachgesucht, von der Administration ein Protocoll als Beweis seiner anerkannten Pensionsbedürftigkeit ausgehändigt, in welchem seiner geleisteten Dienstjahre und der während derselben bezogenen Gage Erwähnung geschieht. Ebenso kann der darum Nachsuchende auch schon eine Bescheinigung über die von ihm nach Maßgabe des § 25. dieser Statuten etwa verlangte Pensionsfähigkeit erhalten, jedoch nur unter gleichzeitig darin ausgesprochenem Vorbehalt eines allerst künftigen Erkenntnisses über etwaige Pensionsbedürftigkeit.

§ 29.

Die Größe der jährlichen Pension richtet sich nach der

Größe des von den einzelnen Individuen, welchen die Pensionen bewilligt worden, während ihres hiesigen Engagements contractlich bezogenen Einkommens in der Art, daß, wenn das Einkommen in verschiedenen Jahren ein verschiedenes war, die Durchschnittssumme aller Jahre den Maßstab abgiebt und beträgt die Hälfte des nach solcher Durchschnittsberechnung sich herausstellenden Jahreseinkommens, vorausgesetzt, daß diese Hälfte die Summe von 400 Rbl. S. nicht übersteigt, da über diesen Betrag hinaus der einzelnen Person keine Pensionen verabreicht werden, sondern die Summe von 400 Rbl. S. stets und unter allen Umständen als das maximum einer jährlichen Pensionsquote zu gelten hat.

§ 30.

Wenn mehrere Personen, insofern sie eine Familie ausmachen, zugleich pensionsbedürftig werden sollten, so bezieht jedes Individuum dieser Familie nur zwei Dritttheile der Pension, welche ihm sonst nach Grundlage des vorstehenden § zuständig sein würde. Sobald jedoch der oder die Theilnehmer verstorben sind, so bezieht der letzte Ueberlebende die volle ihm als Individuum gebührende Pensionsquote.

§ 31.

Wenn mehr Mitglieder gleichzeitig dienstuntauglich und pensionsbedürftig geworden sein sollten, als welche nach Maßgabe der im § 23. limitirten Mittel des Fonds in Ansehung der ihnen den vorstehenden §§ zufolge zuständigen Ansprüche vollständig befriedigt werden können, so wird, bis der Cassenbestand wiederum ausreichend geworden, die disponible Summe pro rata an die Hilfsbedürftigen vertheilt. Das längere Engagement oder die größere Bedürf-

tigkeit eines Mitgliedes giebt ihm jedoch Anspruch auf eine verhältnißmäßig beträchtlichere Rata, als das kürzere Engagement oder die geringere Bedürftigkeit; die Beurtheilung dessen aber muß füglich dem Ermessen der jedesmaligen Administration anheimgestellt bleiben.

§ 32.

Die Pensionen werden vierteljährlich postnumerando gegen Empfangsscheine ausgezahlt. Das eine Pension beziehende Mitglied kann seine Pension überall genießen, wo es nur immer seinen Aufenthalt haben mag, es muß aber, wenn es sich nicht in Wiga aufhält, ein ordnungsmäßiges Lebensattestat beibringen und die Versendungskosten tragen.

V. Abschnitt.

Von dem Verluste des Rechts auf Pension.

§ 33.

Gänzlich unmoralische Lebensweise oder nachgewiesene Vergeudung und geradezu schlechte Anwendung der Pension hebt die Pflicht zu ferneren Pensionszahlungen wiederum auf.

§ 34.

Dasjenige Mitglied, welches eine Pension bezieht, darf bei Verlust seines ferneren Anrechts auf diese Pension kein anderes Engagement bei irgend einem anderen Theater nehmen und sich durch Gastrollen, Concerte und Declamatorien überhaupt keinen sonstigen Erwerb machen, wenn ihm dazu die Einwilligung der Administration nicht vorher zu Theil

geworden. Im widrigen Fall verliert es gleichfalls sein Recht auf die Pension.

§ 35.

Die Pension aus diesem Fonds erstreckt sich nur auf die Lebensdauer des pensionsbedürftigen Mitgliedes, nicht aber auf seine Familie oder seine Erben; doch wird den Erben das laufende Quartal zum Vollen ausbezahlt.

Etwanige Aenderungen dieser Statuten, so wie Nachträge zu denselben zu entwerfen und wo gehörig zur Bestätigung vorzustellen, wenn nach Maßgabe veränderter Verhältnisse bei der Ausübung sich etwa Schwierigkeiten ergeben oder sonstige Umstände eine Modifikation erheischen sollten, bleibt nach wie vor dem pleno der Administration jederzeit freigestellt.

H. Büngner.

A. F. Kriegsmann.

Johann Josef Schramel.

J. C. Neunkig.

Edmund Schrader.

Franz Thomé.

Robert Schmidt.

und alljährlich zu tunlichen Hof- und Regierungsmitteln
auf die Pensionen der Pensionisten zu verwenden.
Die Pensionisten sind verpflichtet, die Pensionen
zu empfangen und zu verwenden, wie es ihnen
am besten erscheint, ohne dass sie verpflichtet
sind, die Pensionen für andere Zwecke zu verwenden.
Die Pensionisten sind verpflichtet, die Pensionen
zu empfangen und zu verwenden, wie es ihnen
am besten erscheint, ohne dass sie verpflichtet
sind, die Pensionen für andere Zwecke zu verwenden.

Vorstehende Statuten des Rigaschen Theater-Pensions-
Fonds sind zufolge Protokolls vom 17. März 1854 von Einem
Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga bestätigt worden.

(L. S.) **A. v. Tunzelmann, Obersecr.**

Erster Vorsitzender: **K. v. Böttger**
Zweiter Vorsitzender: **K. v. Böttger**
Dritter Vorsitzender: **K. v. Böttger**
Vorsitzender: **K. v. Böttger**

www.books2ebooks.eu